



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung
und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Berlin, 15. Januar 2021
Abteilungen Berufliche Bildung / Organisation und Recht

A. Vorbemerkung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von Handwerksbetrieben, deren Beschäftigten sowie Auszubildenden.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften.

Insgesamt sehen wir den Gesetzentwurf als gelungen, weil er anknüpfend etwa an die letzte Novelle des BBiG sowie an das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften die notwendigen Folgeänderungen konsequent umsetzt. Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen der HwO auch weiterhin praxisgerecht ausgestaltet sind. Dem positiven Gesamteindruck stehen die nachfolgenden Ausführungen und Änderungsvorschläge nicht entgegen.

B. Berufsbildungsrechtliche Vorschriften

I. Änderungen von Vorschriften des Gesellenprüfungswesens

Zu Nr. 6: Vorschlagsrecht für Gewerkschaften / Arbeitnehmervereinigungen bei der Benennung von Arbeitnehmern als Prüfer/innen (§ 34 Absatz 4 und 5)

In § 34 Absatz 4 und 5 werden Regelungen aufgenommen, wonach Vorschläge der Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervereinigungen für Arbeitnehmer in den Gesellenprüfungsausschüssen von den Gesellenvertretern der Vollversammlung sowie vom Gesellenausschuss

der Innung berücksichtigt werden können. Damit entstehen neue Unterrichtungspflichten der Kammern und Innungen gegenüber Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen gem. § 34 Absatz 8.

Bewertung

Die Vorschriften führen zu einer Erweiterung der Mitwirkungsrechte von Gewerkschaften / Arbeitnehmervereinigungen bei der Berufung von Arbeitnehmern in Prüfungsausschüssen der Handwerksorganisation. Dies geschieht in Anlehnung an die Vorschriften des BBiG über die Berufung von Ausschussmitgliedern in Abschlussprüfungsausschüssen, ohne dass die Regelungen des BBiG vollständig übertragen werden.

Der ZDH bezweifelt, dass durch die Gesetzesänderung mehr Arbeitnehmer/innen als ehrenamtliche Prüfer/innen gewonnen werden können. Ob dieser gewünschte Effekt tatsächlich eintritt, sollte angesichts des mit der Änderung verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes für Kammern und Innungen, z. B. durch die erweiterten Informations- und Mitteilungspflichten, kritisch geprüft werden.

Der ZDH begrüßt, dass die Arbeitnehmer/innen in der Vollversammlung einer Handwerkskammer nach dem Gesetzentwurf weiterhin eine Entscheidungshoheit über die Mitglieder von Gesellenprüfungsausschüssen der Kammern behalten und nicht zwingend an die Vorschläge der Gewerkschaften gebunden sind. Den besonderen Organisationsstrukturen des Handwerks mit seiner institutionellen Arbeitnehmermitwirkung in den Gremien wird damit im Gesetz Rechnung getragen.

Die für die Gesellenprüfungsausschüsse von Innungen gleichlautende Regelung in § 34 Absatz 5 wird kritisch gesehen, da die Arbeitnehmer in den Prüfungsausschüssen der Innungen nicht durch Berufsakt, sondern durch Wahlentscheidungen der Innungsgremien eingesetzt werden. Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis

das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften / Arbeitnehmervereinigungen zum freien Wahlrecht des Gesellenausschusses steht.

II. Änderung von Vorschriften des Meisterprüfungswesens

1. Zu Nr. 9: Befreiung von Teilen der Meisterprüfung (§ 46)

Die Vorschriften zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung werden nicht grundlegend verändert. Es werden jedoch klarere Kriterien für die Entscheidung über Befreiungsanträge geregelt (Absatz 1 a - c) sowie eine neue Verordnungsermächtigung (Absatz 5) eingeführt.

Bewertung

Die Neufassung der Vorschrift führt zu mehr Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung und wird begrüßt. Besonders begrüßt wird die Klarstellung, dass eine Prüfungsleistung nicht zur Befreiung von mehreren Teilen der Meisterprüfung führen kann (§ 46 Absatz 1 b neu).

Vorschlag

Es wird folgende redaktionelle Änderung angeregt: In Absatz 1 c sollte im Satz 2 zur Klarstellung beim ersten Normenverweis die HwO genannt werden, um auszuschließen, dass der Verweis auf das BBiG bezogen wird.

2. Zu Nr. 10: Neue Funktionsbeschreibung für die Meisterprüfungsausschüsse und Einführung von Prüfungskommissionen zur Abnahme von Prüfungsleistungen, Berufungsverfahren für Meisterprüfungsausschüsse (§ 47)

Die Meisterprüfungsausschüsse sind künftig für die Durchführung der Meisterprüfung zuständig (§ 47 Absatz 1 Satz 1 neu). Mit der Durchführung der Meisterprüfung sind vorwiegend administrative und koordinierende Aufgaben (z. B. Entscheidung über Zulassungs- und Befreiungsanträge, Entscheidung über Folgen von

Täuschungshandlungen oder Prüfungsrücktritte, Entscheidung über Prüfungsaufgaben) verbunden, die persönliche Abnahme der Prüfungsleistungen erfolgt nicht mehr zwingend durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse persönlich. Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung obliegen vielmehr Prüfungskommissionen, die vom Meisterprüfungsausschuss zu bilden sind (s. § 48 a neu).

In Bezug auf das Berufungsverfahren für Meisterprüfungsausschüsse wird geregelt, dass die Arbeitnehmer/innen von der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung zu bestimmen sind und dass dabei Vorschläge von Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervereinigungen berücksichtigt werden können (§ 47 Absatz 2 Satz 3 und 4).

Bewertung

Die Trennung zwischen Meisterprüfungsausschüssen und Prüfungsdelegationen ist eine strukturelle Neuerung im Meisterprüfungswesen. Sie ist angelehnt an die bereits durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) eingeführte Trennung zwischen den Abschluss-, Gesellen- und Fortbildungsprüfungsausschüssen und den Prüferdelegationen. Die neuen Prüfungskommissionen zur Abnahme der Meisterprüfungsleistungen sind mit Blick auf ihr Aufgabenspektrum vergleichbar mit Prüferdelegationen.

Vorschlag

Wegen dieser Parallelen zwischen den Prüferdelegationen im Gesellenprüfungswesen und den Prüfungskommissionen im Meisterprüfungswesen wird angeregt, die Begrifflichkeiten anzugleichen.

Die Umgestaltung der Struktur der Meisterprüfungsgremien ist aus Sicht des ZDH positiv zu bewerten, da sie maßgeblich zur Flexibilitätssteigerung beim Einsatz von Prüfenden und zur Ressourcenschonung für das Ehrenamt beiträgt. Es ist davon auszugehen, dass Prüfungskommissionen wesentlich zur Entlastung von Prüfungsausschussmitgliedern beitragen werden.

Dies ist allerdings auch maßgeblich von der Ausgestaltung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung abhängig, da in dieser gem. § 50 a Absatz 1 Nr. 4 – 6 HwO die wesentlichen Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Prüfungskommissionen zu treffen sind.

Vorschlag

Der ZDH bittet das BMWi dringend darum, das Verfahren zur Anpassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung parallel zum Gesetzgebungsverfahren des 5. HwO-Änderungsgesetzes aufzunehmen, damit die neuen Meisterprüfungsvorschriften nach der derzeit vorgesehenen sehr kurzen Übergangsphase von nur 7 Monaten (vgl. § 122 a neu) problemlos umgesetzt werden können.

Es wird kritisch darauf hingewiesen, dass das Berufungsverfahren für die Meisterprüfungsausschüsse durch die Neuregelung für die Handwerkskammern organisatorisch aufwändiger wird, da künftig eine Beschlussfassung der Gesellenvertreter der Vollversammlung herbeizuführen ist. Hierdurch wird die Flexibilität im Berufungsprozess eingeschränkt und das Berufungsverfahren zeitlich verlängert.

3. Zu Nr. 11: Zusammensetzung Meisterprüfungsausschüsse (§ 48)

In den Meisterprüfungsausschüssen sind künftig nur noch vier Personen (ein Vorsitzender, ein Arbeitgeber, ein Geselle und eine fachkundige Person für Teil III und Teil IV der Meisterprüfung) vertreten (§ 48 Absatz 1 Satz 1). Es sollen maximal vier Personen als Stellvertreter berufen werden (2. Halbsatz der Vorschrift).

Im Übrigen werden in § 48 redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie ein Verweis auf die Freistellungsverpflichtung der Arbeitgeber von Prüfungsausschussmitgliedern aufgenommen (Absatz 6).

Bewertung

Die Verkleinerung dieses künftig primär koordinierenden Gremiums trägt zur

Kosteneinsparung bei den Meisterprüfungen bei. Qualitätsverluste sind nicht zu befürchten, da für alle Teile der Meisterprüfung mindestens eine qualifizierte Person im Prüfungsausschuss vertreten ist, die z. B. Befreiungsanträge aus fachlicher Sicht bewerten kann.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass theoretisch die Möglichkeit besteht, dass der fachfremde Vorsitzende und der in der Regel ebenfalls fachfremde Beisitzer mit Sachkunde für die Teile III und IV die beiden Beisitzer aus dem Handwerk überstimmen können.

Vorschlag

Es wird angeregt, diese Situation für Entscheidungen über fachliche Sachverhalte durch eine Regelung in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung auszuschließen.

Die aktuelle Pandemie zeigt deutlich, dass personelle Ausfälle in Krisenzeiten hoch sein können, sodass die vorgesehene Beschränkung der Stellvertreterzahl leicht zu Engpässen bei der Prüfungsdurchführung führen kann, auch wenn die Prüfungsausschüsse nicht mehr die Prüfungsabnahme durchführen. Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Vorstellung, dass die Handlungsfähigkeit des Prüfungsausschusses durch die höheren Verwaltungsbehörden kurzfristig gesichert werden kann, ist angesichts der sehr aufwändigen Berufungsverfahren für die Meisterprüfungsausschussmitglieder mit umfangreichen Beteiligungspflichten nicht realistisch.

Vorschlag

Es wird deshalb angeregt, die Zahl der Stellvertreter von maximal 4 auf maximal 8 zu erhöhen.

Da es sich bei der Regelung zur Freistellungsverpflichtung für Prüfertätigkeiten um eine arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers handelt, erscheint sie in der HwO systemfremd. Allerdings wurde eine entsprechende Pflicht bereits durch das BBiMoG in § 34 Absatz 9 a HwO aufgenommen. Die Übertragung auf die

Meisterprüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen (vgl. § 48 a Absatz 3 Satz 2) ist insofern konsequent.

4. Zu Nr. 12: Einführung von Prüfungskommissionen (§ 48 a)

§ 48 a beschreibt als neue Vorschrift in der HwO die Funktion von Prüfungskommissionen als eigenständiges Gremium, das Prüfungsleistungen und abschließend bewertet. Der Meisterprüfungsausschuss muss für die Abnahme jeder Prüfungsleistung eine Prüfungskommission aus einem Kreis von prüfenden Personen bilden. Diesen Kreis der prüfenden Personen („Prüferpool“) beruft der Meisterprüfungsausschuss für fünf Jahre. Die Handwerkskammer hat hierfür Vorschlagslisten zu erstellen, an welche der Ausschuss jedoch nicht gebunden ist.

Für die Berufung von Arbeitnehmern als prüfende Personen in Prüfungskommissionen haben die Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervereinigungen ebenso wie für die Arbeitnehmer in den Meisterprüfungsausschüssen ein Vorschlagsrecht.

Nach § 48 a Absatz 3 Satz 2 können die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich auch selbst oder ihre Stellvertreter zu prüfenden Personen berufen.

Auch für die Mitglieder der Prüfungskommissionen wird die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung für die Ausübung der Prüfertätigkeit in das Gesetz aufgenommen (§§ 48 a Absatz 3 Satz 2).

Bewertung

Der ZDH begrüßt das Konzept der Prüfungskommission ausdrücklich und sieht darin einen großen Beitrag zur Flexibilisierung und Ressourcenschonung im Meisterprüfungswesen. Bei kleinen Handwerksberufen mit nur wenigen Prüfenden besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter die Prüfungsabnahme selbst vornehmen. Hingegen kann sich der

Meisterprüfungsausschuss in Handwerksberufen mit hohen Meisterprüfungszahlen auch zusätzliche prüfende Personen zu seiner Unterstützung beiziehen. Bei der Berufung eines großen Kreises von prüfenden Personen kann der Meisterprüfungsausschuss sich auch dazu entscheiden, ausschließlich administrativ-koordinierende Aufgaben zu übernehmen. Diese Flexibilität und die Entscheidungshoheit des Prüfungsausschusses über seine Arbeitsweise ist geeignet, um unterschiedlichen Bedingungen in verschiedenen Handwerksberufen und Regionen gerecht zu werden.

In Bezug auf die Einbindung der Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervereinigung bei der Berufung der Prüferlisten für den Einsatz in den Prüfungskommissionen gelten die gleichen Bedenken in Bezug auf einen erhöhten Bürokratieaufwand wie bereits unter Nr. 10 dargelegt.

Vorschlag

Es wird angeregt, in § 48a klarzustellen, dass der Berufszeitraum für die prüfenden Personen den Berufszeitraum des Meisterprüfungsausschusses nicht überschreiten darf. Hierzu kann z. B. in Absatz 2 S. 1 vor dem Wort fünf das Wort „höchstens“ eingefügt werden.

5. Zu Nr. 13: Zulassung zur Meisterprüfung bei zweijähriger Berufsausbildung (§ 49)

Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass bei Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf eine mindestens einjährige Berufspraxis für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlich ist (§ 49 Absatz 1).

Bewertung

Es wird begrüßt, dass der Gesetzgeber bei der Frage der Zulassung zur Meisterprüfung zwischen zwei- und dreijährigen Ausbildungsberufen im Handwerk differenziert und für Personen mit nur zweijähriger Berufsausbildung weitere Praxiserfahrung voraussetzt.

Die Begrenzung der Praxiszeit auf nur ein Jahr wird allerdings aus berufspädagogischer Sicht für deutlich zu kurz gehalten. Die bei gestuften Ausbildungsberufen im dritten Lehrjahr systematisch vermittelte berufliche Handlungskompetenz kann keinesfalls durch reine Berufspraxis in einem zweijährigen Ausbildungsberuf erworben werden. Auch die Einstufung der zweijährigen Ausbildungsberufe auf der DQR-Stufe 3 spricht gegen einen äußerst niedrigschwelligen Zugang zu einer Fortbildung auf der 2. Fortbildungsstufe (Bachelor Professional) bzw. DQR-Niveau 5.

Vorschlag

Der ZDH spricht sich dafür aus, eine mindestens zweijährige Berufspraxiszeit als Zulassungsvoraussetzung vorzusehen.

6. Zu Nr. 14: Inhaltsbestimmung der Verordnungsermächtigung für das Meisterprüfungsverfahren und neue Einvernehmensvorschrift zugunsten des BMBF (§ 50 a)

Die Ermächtigung zur Regelung des Meisterprüfungsverfahrens wird durch Aufzählung der konkreten Regelungsgegenstände inhaltlich geschärft (§ 50 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 – 12). Das BMBF wird neu als Einvernehmensministerium aufgeführt (§ 50 a Absatz 1 Satz 1).

Bewertung

Es wird kritisch gesehen, dass das BMBF künftig einen unmittelbaren Einfluss auf den Erlass von Verfahrensvorschriften für die handwerklichen Meisterprüfungen haben soll. Es besteht die Gefahr, dass dadurch im Handwerk tradierte und bewährte Verfahrensweisen in Frage gestellt und im schlimmsten Fall der zügige Erlass einer Meisterprüfungsverfahrensverordnung verzögert wird.

7. Zu den Nr. 16 – 18: Vorschriften zur Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken

Für die Änderungen in den Parallelvorschriften zu den §§ 47 - 50 a HwO zur Durchführung und Abnahme von Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken gelten Ausführungen zu den Nr. 9 - 13 entsprechend.

III. Übergangsvorschriften für berufsbildungsrechtliche Regelungen

1. Zu Nr. 29: Übergangsvorschrift für die Ausbildungsbefugnis in den „rückvermeisterten“ Berufen (§ 120)

Es wird eine Bestandsschutzvorschrift für Personen vorgesehen, die vor Inkrafttreten des 4. HwO-ÄnderungsG in einem „rückvermeisterten“ Handwerk fachlich zur Ausbildung geeignet waren (§ 120 Absatz 3).

Bewertung

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Überführung von Handwerken in die Anlage A sollen keine neuen Ausbildungshürden errichtet werden.

2. Zu Nr. 29: Bestandsschutzregelung für Ausbildungsbefugnis in den „rückvermeisterten“ Berufen (§ 120)

§ 120 Absatz 3 sieht eine Bestandsschutzvorschrift für Personen vor, die vor Inkrafttreten des 4. HwO-ÄnderungsG in einem „rückvermeisterten“ Handwerk fachlich zur Ausbildung geeignet waren.

Bewertung:

Die Bestandsschutzregelung wird ausdrücklich vom ZDH begrüßt.

3. Zu Nr. 30: Verordnungsermächtigung zum Erlass von Übergangsvorschriften (§ 122)

Es wird eine Ermächtigung zum Erlass von Übergangsvorschriften durch das BMWi im Wege der Rechtsverordnung eingeführt, um für Ausbildungsregelungen und Prüfungsvorschriften im Falle von Änderungen in den Anlagen zur HwO bedarfsgerechte Übergangsvorschriften zu erlassen.

Bewertung

Die Regelung erscheint sinnvoll.

4. Zu Nr. 31: Übergangsvorschrift für neue Meisterprüfungsvorschriften (§ 122 a)

§ 122 a Absatz 1 sieht für die neuen Meisterprüfungsregelungen eine halbjährige Übergangszeit vor. Gem. Absatz 2 der Vorschrift bleiben vor Inkrafttreten des 5. HwO-Änderungsgesetzes errichtete Meisterprüfungsausschüsse für diesen Zeitraum bestehen und führen alle begonnen Prüfungsverfahren nach altem Recht zu Ende. Ab dem 7. Monat nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften nehmen die bestehenden Meisterprüfungsausschüsse auch die neuen den Meisterprüfungsausschüssen zugewiesenen Aufgaben wahr (Absatz 3).

Bewertung

Die Übergangsregelung wird für zu kurz gehalten. Die neuen Meisterprüfungsvorschriften lassen sich erst umsetzen, wenn auch eine neue Meisterprüfungsverfahrensverordnung erlassen worden ist. Derzeit ist ungewiss, wann dies der Fall ist. Es steht zu befürchten, dass es hier zu langwierigen Abstimmungsverfahren zwischen den Sozialpartnern und ggf. auch mit dem neuen Einvernehmensministerium kommt. Im Übrigen wird die Einführung von neuen Organisationsstrukturen mit erhöhtem Aufwand für die Berufung sowohl von Prüfungsausschüssen als auch von Mitwirkenden in den Prüfungskommissionen mit erheblichen Aufwänden verbunden sein.

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Übergangszeit auf ein Jahr auszudehnen.

5. Zu Nr. 31: Übergangsvorschrift für Personen mit zweijähriger Berufsausbildung (§ 123)

Personen, die vor dem Inkrafttreten des 5. HwO-ÄnderungsG eine Prüfung in einem zweijährigen Ausbildungsberuf bestanden haben, müssen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Zulassung zur Meisterprüfung keine einjährige Berufspraxis nachweisen (§ 123 Absatz 3).

Bewertung

Nach Rechtsauffassung in der Handwerksorganisation haben Personen mit einer Abschlussprüfung nach zweijähriger Ausbildung mit einer Abschlussprüfung keinen unmittelbaren Zugang zur Meisterprüfung. Gesellenprüfungsabschlüsse nach zweijähriger Regelausbildungszeit sind bisher nicht geregelt worden. Nach dieser Rechtsauffassung erscheint diese Vorschrift nicht notwendig, da keine schutzwürdigen Vertrauensinteressen bestehen.

Vorschlag

Es wird die Streichung des § 123 Absatz 5 empfohlen.

IV. Weitere redaktionelle Korrekturbitte für berufsbildungsrechtliche Vorschriften in der HwO

Mit dem 5. HwO-ÄnderungsG sollte die folgende Korrektur in § 35 vorgenommen werden:

Vorschlag

§ 35 Absatz 2 Satz 2: Der Verweis auf § 35 ist auf die Sätze 3 und 4 zu beschränken, da für Prüferdelegationen kein Vorsitz vorgesehen ist, sodass die Verweisung auf Satz 5 keinen Sinn ergibt.

C. Weitere Änderungen der HwO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

I. **Änderung der HwO**

1. Stärkung des Tarifwesens im Handwerk

Durch die Änderungen in den §§ 52, 61 und 83 HwO soll eine Stärkung des Tarifwesens im Handwerk erreicht werden.

Bewertung

Wie in den nachfolgenden Punkten näher erläutert wird, sieht das Handwerk für die geplanten Änderungen keine Notwendigkeit. Die Regelungen sind weitestgehend unpraktikabel und können entgegen den ursprünglichen Intentionen dem Tarifwesen im Handwerk nachhaltigen Schaden zufügen.

2. § 52 Abs. 1

In § 52 Absatz 1 Satz 1 sollen nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört,“ eingefügt werden.

Bewertung

Gemäß der Neuregelung des § 52 Abs. 1 HwO-E sollen Inhaber von Betrieben des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen, wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört, innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Durch die Einfügung der Wörter „wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört“ nach dem Wort „Interessen“, soll betont werden, dass zur Interessenvertretung auch der Abschluss von Tarifverträgen gehört.

Die Arbeitgeberverbände des Handwerks kennen sich zur Stärkung des Tarifwesens und

der Tarifbindung im Handwerk. Gleichermaßen ist es mit Blick auf die in Art. 9 Abs. 3 GG verbürgte negative Koalitionsfreiheit unverzichtbar, dass in dem neuen Wortlaut von § 52 Abs. 1 HwO-E klargestellt wird, dass dies stets nur als *Recht auf*, aber nicht als Pflicht zum Abschluss von Tarifverträgen verstanden werden kann.

Vorschlag

Insoweit bedarf die Regelung dringend einer entsprechenden Ergänzung dahingehend, dass nach dem Wort „Interessen“ die Formulierung „wozu im besonderen Maße *das Recht zum* Abschluss von Tarifverträgen gehört,“ eingefügt wird.

Der Gesetzgeber hat der Innung (und dem Innungsverband) die Tariffähigkeit bewusst verliehen, um die strukturellen Voraussetzungen für den Abschluss von Tarifverträgen im Bereich des Handwerks mit seinen regelmäßig kleinteiligen Strukturen zu fördern. Aus dieser Werteentscheidung des Gesetzgebers, Handwerksinnungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Tariffähigkeit einzuräumen, folgen spezifische Einschränkungen der satzungsmäßigen Regelungskompetenz der Handwerksinnungen bei der Wahrnehmung ihrer Tarifaufgaben. Nur mit der Einräumung eines *Rechts zum Abschluss* von Tarifverträgen anstatt einer entsprechenden Pflicht kann sichergestellt werden, dass die negative Koalitionsfreiheit der Innungsverbände gemäß Art. 9 Abs. 3 GG gewahrt bleibt.

3. § 61 Abs. 2 Nr. 10

In einem neuen § 61 Abs. 2 Nr. 10. soll festgelegt werden, dass die Beschlussfassung über die Aufhebung eines Verhandlungsmandates gegenüber einem Innungsverband zum Abschluss von Tarifverträgen oder die Kündigung eines Tarifvertrages der Beschlussfassung durch die Innungsversammlung vorbehalten ist.

Bewertung

Dieser Vorschlag wird abgelehnt.

Zur Begründung dieser Neuregelung wird angeführt, dass die Erteilung oder Aufhebung eines Verhandlungsmandats zum Abschluss eines Tarifvertrags und der Abschluss oder die Kündigung eines Tarifvertrags wesentliche Entscheidungen darstellen, die erhebliche Auswirkungen für die Innungen und ihre Mitglieder hätten und daher nur von der Innungsversammlung selbst getroffen werden könnten.

Tatsächlich wird mit dieser Neuregelung die gesetzliche Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Bedeutung der Innungen und ihrer Innungsverbände als Tarifpartner stärker zu betonen und die Tarifbindung im Handwerk zu erhöhen, nicht erreicht. Im Gegenteil. Die Neuregelung greift massiv in die Organisationsautonomie der Innungen ein und konterkariert die bisherige primäre Tarifzuständigkeit der Landes- und Bundesinnungsverbände.

Die aktuelle HwO enthält in den §§ 54 Abs. 3 Nr. 1, 82 Nr. 3 und 85 HwO eine klare und seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte Zuordnung der tariflichen Zuständigkeiten. Primär ist danach der Landes- bzw. Bundesinnungsverband zum Tarifabschluss berechtigt. Die Tariffähigkeit der Innung ist dagegen nur subsidiär, d.h. sie besteht nur so lange und reicht nur so weit, als nicht durch einen Innungsverband (Landes- bzw. Bundesinnungsverband) für ihren Bereich Tarifverträge geschlossen sind. Mit der Neuregelung des § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E droht die primäre Zuständigkeit der Landes- bzw. Bundesebene auf die regionale Innungsebene verschoben und ein Vorbehalt der „Erteilung eines Verhandlungsmandats“ durch die örtliche Innung in die HwO eingeführt zu werden. Wertungswidersprüche mit den weiterhin unverändert bestehenden Regelungen der §§ 54 und 82 HwO sind damit ebenso vorprogrammiert wie praktische Umsetzungsprobleme.

Diese manifestieren sich bereits in dem Umstand, dass sich nach § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E jede einzelne örtliche Innung im Rahmen ihrer Innungsversammlung bei der Beschlussfassung über die Erteilung oder Aufhebung eines Verhandlungsmandats gegenüber einem

Innungsverband jeweils mit (jedem) einzelnen Tarifverträgen befassen muss. Generelle Bevollmächtigungen zum Abschluss von Tarifverträgen, wie sie beispielsweise auch der Intention des § 2 Abs. 3 TVG entsprächen und derzeit üblich sind, wären somit nicht mehr möglich.

Welche Auswirkungen die geplante Neuregelung auf die Tarifpraxis der Arbeitgeberverbände im Handwerk hätte, machen folgende Hinweise über die tarifpolitischen Strukturen und die Praxis der tarifpolitischen Meinungsbildung in einzelnen Gewerken des Handwerks deutlich.

So hätte die Neuregelung von § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E für den **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)**, der für das Bauhauptgewerbe im letzten Kalenderjahr insgesamt zehn bundesweite Tarifverträge abgeschlossen hat, zur Folge gehabt, dass der ZDB sich vor dem Eintritt in die Tarifverhandlungen, die je nach Tarifmaterie zeitversetzt aufgenommen wurden, ein ausdrückliches Verhandlungsmandat für jeden speziellen Tarifvertrag im Rahmen einer Innungsversammlung hätte einholen müssen. Gleiches hätte erfolgen müssen, wenn die ZDB-Verhandlungskommission zur Erhöhung des Verhandlungsdrucks den Vorschlag unterbreitet hätte, einzelne Tarifverträge, über die bisher nur im ungekündigten Zustand verhandelt wurde, zu kündigen. Der dafür erforderliche Aufwand wäre angesichts der großen Zahl der Innungen beträchtlich. So gehören etwa allein dem Baugewerbeverband Westfalen – einem Mitgliedsverband des ZDB – 32 Innungen an, die in diese Abstimmungen hätten einbezogen werden müssen. Mithin wären bundesweit mehrere Hundert Bau-Innungen zu beteiligen gewesen. Angesichts dieser Zahlen und der zusätzlich einzuberufenden und durchzuführenden Innungsversammlungen wäre es aus Sicht des ZDB definitiv ausgeschlossen, dass die verbandliche Organisation des Baugewerbes in der Lage gewesen wäre, die notwendigen Beschlusslagen flächendeckend rechtzeitig herbeizuführen.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die Erwartungshaltung der Gewerkschaften, Tarifverhandlungen nicht erst nach dem Auslaufen der Kündigungsfristen, die etwa beim TV Mindestlohn-

Bau regelmäßig zwei Monate betragen, sondern noch während der Geltungsdauer des betreffenden Tarifvertrages zu führen, um einen tariflosen Zustand bis zum Neuabschluss eines Tarifvertrags möglichst zu vermeiden. Derzeit gibt es keinen Gleichlauf von Innungsversammlungsterminen und dem Tarifgeschehen auf Landes- bzw. Bundesebene. Innungsversammlungen finden in der Regel nur in großen Zeitabständen statt. Sollte an die Stelle der aktuell weithin praktizierten generellen Verhandlungsvollmacht ein spezielles Verhandlungsmandat für den Abschluss oder die Kündigung eines einzelnen Tarifvertrags treten, wäre den Innungsversammlungen eine zeitnahe Begleitung des Tarifgeschehens in der Regel nicht möglich. Insoweit wird von Seiten des ZDB berichtet, dass bereits die aktuelle Praxis zeige, dass selbst das mehrstufige Abstimmungsverfahren für einen Tarifvertragsabschluss auf Bundesebene nur im Rahmen einer Erklärungsfrist von vierzehn Tagen durchführbar ist, da nur in einem solchem Zeitrahmen eine Abstimmung auch auf Innungsebene über die Annahme eines Tarifvertrags bundesweit organisiert werden könne.

Auch aus dem Maler- und Lackiererhandwerk wird darauf hingewiesen, dass es bestimmte Tarifabschlüsse wie etwa derjenige zur Angleichung der Lohnstrukturen Ost/West unter den jetzt vorgeschlagenen Rahmenbedingungen nicht gegeben hätte.

Problematisch ist zudem, dass durch die Neuregelung des § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E jede einzelne örtliche Innung in die Lage versetzt wird, über eine Abstimmung in der Innungsversammlung den Landes- bzw. Bundesinnungsverbänden das Verhandlungsmandat für einen Tarifvertrag zu entziehen oder gar nicht erst zu erteilen. Eine einzelne Innung wird damit in die Lage versetzt, eine landes- bzw. bundeseinheitliche Tarifpolitik und den Abschluss von Tarifverträgen mit entsprechender Reichweite zu unterbinden. Dabei sind gerade die Branchen, die über nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Tarifvertragsgesetz (TVG) erstreckte Tarifverträge verfügen, weiterhin auf Tarifwerke

mit landes- bzw. bundesweit verbindlicher Geltung angewiesen.

So werden beispielsweise die Tarifverträge im **Gebäudereiniger-Handwerk** (Rahmen- und Lohntarifvertrag) seit jeher von den zuständigen Bundes- oder Landesministerien nach § 5 TVG bzw. § 7 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt. Der Wettbewerb in der personell sehr intensiven Gebäudereinigung erfolgt in erster Linie über den Preis, der sich fast komplett aus den Lohn- und lohngelundenen Kosten ergibt. Für alle Betriebe einheitlich geltende Tarifregelungen, die nur auf Bundesebene geschlossen werden können, sind hier zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen unabdingbar. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den bundesweit geltenden Branchen-Mindestlohnvertrag. Die Erstreckung dieses Tarifwerks auf grenzüberschreitend tätige Betriebe aus dem Ausland ist für die Branche zwingend notwendig und erfordert eine Allgemeinverbindlicherklärung per Rechtsverordnung gemäß § 7 AEntG. Diese setzt jedoch nach § 3 S. 1 TVG einen Tarifvertrag mit Geltung im gesamten Bundesgebiet voraus. Entscheidet eine Innung im Rahmen einer Innungsversammlung, dem Bundesinnungsverband für das Gerüstbauer-Handwerk beispielsweise die Verhandlungsmacht für den Mindestlohn-Tarifvertrag zu entziehen, können einheitliche Wettbewerbsbedingungen über den Weg des § 7 AEntG nicht mehr gewährleistet werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Erstreckung regionaler Tarifverträge gemäß § 5 TVG.

Die Neuregelung des § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E führt somit dazu, dass abweichlerische Innungen durch einen Beschluss der Innungsversammlung die Handlungsspielräume der Tarifkommissionen beim Aushandeln bzw. beim Abschluss von Tarifverträgen einengen können. Sie könnten verhindern, dass zugunsten der Arbeitnehmerseite elementare Arbeitsbedingungen wie Lohnerhöhungen zeitig ausgehandelt werden, was zu Verärgerungen auf Arbeitgeberwie Arbeitnehmerseite führen und damit einem beiderseitigen Mitgliederschwund Vorschub leisten würde. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob Innungen, die nicht Mitglied

in einem Innungsverband sind, ebenfalls in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen sind. Dies lässt der Wortlaut des Gesetzes offen.

So weist der **Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke** zu Recht daraufhin, dass durchsetzungsstarken Arbeitgeberverbände für die demokratische Willensbildung in unserer Gesellschaft eine große Bedeutung zukommt. Die branchenspezifische Mächtigkeit schafft dabei eine gute Basis für die erfolgreiche Interessensvertretung der Mitgliedsunternehmen auf der politischen Bühne. Die Mächtigkeit der Verbände ist aber hauptsächlich von ihrer Mitgliederzahl abhängig. Die Attraktivität der Innungsmitgliedschaft steht und fällt mit den damit verbundenen Vorteilen. Einheitliche Arbeitsbedingungen durch Flächentarifverträge und damit eine Entzerrung des Wettbewerbs sind einer von vielen guten Gründen für die mitgliedschaftliche Organisation. Dies darf nicht leichtfertig in Frage gestellt werden.

Überdies sind Rechtsunsicherheiten vorprogrammiert, wenn die im Zuge der Neuregelung zu beteiligenden Innungen uneinheitlich abstimmen würden. Eine solche uneinheitliche Beschlussituation schwächt die Verhandlungsmacht der jeweiligen Tarifkommissionen und verhindert im Ergebnis insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen mit kurzen Laufzeiten.

Zudem berücksichtigt der Gesetzesvorschlag nicht den Umstand, dass sich die Frage, ob eine bestimmte Tarifmaterie Gegenstand eines bereits bestehenden Tarifvertrags werden soll, dieser insoweit abgeändert werden soll, oder es hierzu des Abschlusses eines neuen, eigenständigen Tarifvertrags bedarf, oftmals erst in den Tarifverhandlungen selbst klärt. Die Neuregelung, die auf eine Einzelermächtigung für jeden neuen Tarifvorschlag abstellt und diesen unter den Vorbehalt der Erteilung eines Verhandlungsmandats durch jede einzelne Innung stellt, würde es bei Verhandlungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich machen, auch über diese Frage eine bundes- bzw. landesweite

Abstimmung bei den Innungen herbeizuführen, bevor weiterverhandelt werden kann. Dies würde die Verhandlungen auf Bundes- bzw. Landesebene erheblich verzögern und auch die Verhandlungsmacht der jeweiligen Tarifkommissionen schwächen, wenn erst einmal abgewartet werden müsste, ob alle Innungen ein solches Vorgehen mittragen. Eine Verhandlung der Tarifmaterien auf Augenhöhe mit den Gewerkschaften ist damit kaum mehr möglich. So verweist beispielsweise der Bundesinnungsverband für das Gebäudereiniger-Handwerk darauf, dass sein Tarif- und Sozialpartner, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), zentral organisiert ist und die Tarifverhandlungen ausschließlich über den IG BAU-Bundesvorstand führt. Um Verhandlungen auf Augenhöhe sicherzustellen, ist entsprechend eine handlungsfähige Tarifverhandlungskommission auf Bundesebene im Gebäudereiniger-Handwerk erforderlich. Dies kann unter den Vorgaben des § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E jedoch nicht mehr gewährleistet werden.

Nicht akzeptabel ist ferner, dass die Neuregelung des § 61 Abs. 2 Nr. 10 HwO-E die Erteilung eines Verhandlungsmandats ausdrücklich nur an *einen Innungsverband* vorsieht. Möchte der Innungsverband selbst nicht tarifpolitisch aktiv sein und wünscht er sich mangels eigener Kapazitäten oder Know-hows etwa durch die Einbindung in bundesweit abgeschlossene Tarifverträge die Vermittlung der Tarifbindung auf anderem Wege, bedienen sich solchermaßen aufgestellte Innungsverbände in der Praxis oftmals *weiterer Arbeitgeberverbände*, die beispielsweise als eingetragener Verein firmieren. Die Fortführung dieser Praxis muss nach der neuen Rechtslage weiterhin möglich sein.

4. § 83 Abs. 1 Nr. 2

Durch eine Änderung der Verweisungsnorm des § 83 soll die Änderung in § 61 auch für Innungsverbände auf Landes- und Bundesebene gelten.

Bewertung

Dies ist unter Berücksichtigung der bereits genannten negativen Folgen für die tarifpolitischen Strukturen in den Arbeitgeberverbänden des Handwerks in entsprechender Weise abzulehnen.

5. § 91 Abs. 1 Nr. 2a

Durch die neue Nummer 2a. wird nun auch in der Handwerksordnung grundsätzlich klargestellt, dass es Aufgabe der Handwerkskammern ist, die berufliche Bildung zu fördern. Auf dieser Grundlage können sie sich an nationalen und internationalen Projekten und insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beteiligen.

Bewertung

Das in Deutschland praktizierte System der dualen beruflichen Bildung findet international breite Anerkennung. In vielen Projekten wird versucht, vergleichbares auch in anderen Ländern aufzubauen. Handwerkskammern werden wegen ihrer Berufsbildungskompetenz gerne für diese Projekte angefragt – insbesondere seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Der damit verbundenen Tätigkeit haben sich die Handwerkskammern immer gestellt, allerdings ohne hierfür eine entsprechende ausdrückliche Rechtsgrundlage zu haben. In den letzten Jahren wird die Tätigkeit der Kammern der Wirtschaft in der Öffentlichkeit jedoch zunehmend kritisch hinterfragt. Auch die Rechtsprechung legt hier vor allem im Hinblick auf den Körperschaftsstatus und die gesetzliche Mitgliedschaft strenge Maßstäbe an. Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, der Tätigkeit der Handwerkskammern in der Entwicklungszusammenarbeit einen tragfähigen Rechtsrahmen zu geben, wird vom ZDH nachdrücklich begrüßt.

Vorschlag

Allerdings sollte die Beteiligung an Projekten des Bildungsexports als Kann-Aufgabe ausgestaltet werden. Dem könnte

man entsprechen, wenn der Entwurf wie folgt abgeändert würde:

„2a. die berufliche Bildung zu fördern; hierzu kann sie sich auch an nationalen und internationalen Projekten und insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beteiligen,“.

6. § 91 Abs. 1 Nr. 8

Die Vorschrift des § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO soll neu gefasst werden. Nach dem Wortlaut ist es Aufgabe der Handwerkskammer, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Bewertung

Mit der Neufassung der Vorschrift ist keine materiellrechtliche Änderung verbunden. Es erfolgen lediglich wichtige Klarstellungen. So ist die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs „und deren Wert“ wichtig, weil auch die Rechtsprechung bislang nicht den Streit klären konnte, ob Sachverständige des Handwerks Wertgutachten erstellen dürfen.

In der neu gefassten Regelung wird nun auch ausdrücklich auf die Bestellungsgrundlage des § 36 GewO verwiesen. Auch hier handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die §§ 36, 36a GewO gelten auch jetzt schon auch für die handwerklichen Sachverständigen.

7. § 91 Abs. 1 Nr. 14

Neu eingefügt werden soll in Absatz 1 eine neue Nummer 14, wonach den Handwerkskammern die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A.“ übertragen wird.

Bewertung

Die neue Vorschrift ist ein notwendiges Seitenstück zur Einführung eines elektronischen Berufsausweises in den Gesundheitsberufen im Allgemeinen und den Gesundheitshandwerken im Besonderen. Es liegt nahe, dass die Handwerkskammern als Selbstverwaltungseinrichtung und Teil der mittelbaren Staatsverwaltung die Aufgabe der ausgebenden Stelle übernehmen. Hierfür ist eine gesetzliche Aufgabenzuweisung erforderlich, die mit §§ 340 Abs. 1 und 2 SGB V und 91 Abs. 1 Nr. 14 HwO geschaffen wird.

8. §§ 105, 106

Mit der Änderung der §§ 105, 106 HwO werden die Begrifflichkeiten der Doppik für die Handwerkskammern in die HwO aufgenommen. Hierzu soll § 105 Absatz 2 Nummer 9 neu gefasst werden („die Festlegung der Haushaltsführung nach dem Verfahren der Kameralistik oder der Doppik sowie die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,“). In § 106 sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ die Wörter „oder Wirtschaftsplans“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ werden die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.
- In Nummer 6 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsordnung“ die Wörter „oder eines Finanzstatuts“ eingefügt.
- Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Absatz 1 Nummer 5 und Satzungen nach § 50a Absatz 3 oder § 51d Absatz 3,“.
- In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 5,“ die Angabe „6,“ eingefügt.

Bewertung

Der ZDH sieht die Änderung positiv, weil die HwO damit nachvollzieht, dass auch Handwerkskammern teilweise die Doppik bereits seit mehreren Jahren eingeführt haben.

Vorschlag

Allerdings halten wir zwei Folgeänderungen für unerlässlich:

§ 105 Abs. 2 Nr. 10 HwO bedarf einer Ergänzung. Der Begriff „Jahresrechnung“ ist ein kameralistischer; erforderlich ist daher die Hinzufügung der Worte „oder des Jahresabschlusses“ nach dem Wort „Jahresrechnung“.

Auch § 106 Abs. 1 Nr. 7 bedarf der Ergänzung durch die Worte „oder des Jahresabschlusses“ jeweils nach dem Wort „Jahresrechnung“, um die Doppik entsprechend abzubilden.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte seit 2015 (Urteil des BVerwG vom 09.12.2015 -10 C 6.15 pp) zu Rücklagen von Kammern zu kodifizieren. Hierzu schlagen wir die Einfügung eines neuen § 113 Abs. 1a HwO vor:

Nach § 113 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans oder zur Verwendung des Jahresergebnisses kann die Bildung von Rücklagen beschlossen werden, soweit diese den gesetzlichen Aufgaben der Handwerkskammer zu dienen bestimmt, zweckgebunden, hinreichend schätzgenau und angemessen sind. Die Prüfung der Erforderlichkeit hat sowohl bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans als auch mit der Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses zu erfolgen.“

Ergänzend ist unter Hinzuziehung entsprechender Haushalts- und Bilanzexperten die Einfügung einer gesetzlichen Regelung zu einer Stabilitätsrücklage zum Ausgleich von Beitragsausfällen zu prüfen. Gleiches gilt für eine Regelung zur Veränderung des festgesetzten Kapitals

auf der Passivseite der Bilanz (Nettoposition) bei zweckgebundener Verwendung einer Rücklage (Passivtausch), die für Kammern mit doppischem Rechnungswesen erforderlich ist.

II. Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur HwO

In einzelnen Handwerken soll es Namensänderungen geben:

- „Landmaschinenmechaniker“ in „Land- und Baumaschinenmechatroniker“
- „Betonstein- und Terrazzohersteller“ in „Werkstein- und Terrazzohersteller“.
- „Schneidwerkzeugmechaniker“ in „Präzisionswerkzeugmechaniker“.
- „Drucker“ in „Print- und Medientechnologie (Drucker)“.
- „Siebdrucker“ in „Print- und Medientechnologie (Siebdrucker)“.
- „Flexografen“ in „Print- und Medientechnologie (Flexografen)“.

Darüber hinaus soll aus dem handwerksähnlichen Gewerbe „Kosmetiker“ ein zulassungsfreies Handwerk der Anlage B1 zur Handwerksordnung werden.

Bewertung

Die Namensänderungen vollziehen bereits erfolgte Änderungen in den Bezeichnungen der Ausbildungsberufe nach. Die Einordnung der Kosmetiker ist durch die Tatsache bedingt, dass es auch für dieses Gewerbe eine Ausbildungsordnung und Meisterprüfungsverordnung gibt, was zur Einordnung des Berufs als zulassungsfreies Handwerk führt.

III. Änderung der Anlage D zur HwO

Die Anlage D zur HwO wird umfassend geändert, um die Datenerhebung und Datenspeicherung der Handwerkskammern auf eine solide Rechtsgrundlage zu stellen.

Bewertung

Mit den geplanten Regelungen werden die richtigen Schritte unternommen, das Verwaltungshandeln der Handwerkskammern auch datenschutzrechtlich auf ein solides Fundament zu stellen.

Die Einführung von Regeln über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Sachverständigendaten bringt in diesen Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die geplanten Bestimmungen stellen dabei schwerpunktmäßig auf die Weitergabe der Daten an Dritte ab.

IV. Übergangsgesetz

Durch eine Änderung des Übergangsgesetzes soll die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk im Wesentlichen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auslaufen.

Bewertung

Der Gesetzentwurf ist jedoch so formuliert, dass das Gewollte nicht klar zum Ausdruck kommt.

Das Übergangsgesetz wurde 1998 in Absatz 4 um die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk ergänzt. Dieses war seinerzeit von der Anlage B (handwerksähnliche Gewerbe) in die Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) überführt worden. Um den anderen Handwerken im Rahmen ihrer Tätigkeiten auch weiterhin die Ausübung von Gerüstbauarbeiten zu ermöglichen, wurde ihnen die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Eine weitere Änderung wurde im Rahmen der HwO-Novelle 2003 (die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist) bezüglich der als zulassungsfrei eingestuften Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Gebäudereiniger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller vorgenommen. Da ihnen als zulassungsfreie Handwerke die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ nicht als wesentliche Tätigkeit zugeordnet werden konnte, musste insoweit § 1

Abs. 1 der Handwerksordnung außer Vollzug gesetzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung knüpft an die redaktionelle Anpassung in Absatz 4 durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung an, mit welchem in zwölf Handwerken die Meisterpflicht wieder eingeführt wurde. Zu diesen zählen auch die Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller. Für sie wurde zunächst die vor dem 1. Januar 2004 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird angestrebt, für die zulassungspflichtigen Handwerke eine dauerhafte Regelung jenseits des Übergangsgesetzes zu schaffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten einen großen Anteil der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks umfasst und ein erhebliches Gefahrenpotential birgt. Insofern war die uneingeschränkte Zuordnung dieser Tätigkeiten zu anderen Handwerken unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz zu weit gefasst. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, sind insbesondere in den zulassungsfreien Handwerken eine erhebliche Anzahl von Betrieben auf den Markt getreten, die ihr eigentliches Handwerk nicht, sondern überwiegend das Gerüstbauerhandwerk ausgeübt haben. Dies widerspricht jedoch der Intention der Übergangsregelung.

Der im Gesetzentwurf verfolgte Ansatz ist jedoch nicht geeignet, die erforderliche Klarstellung zu erreichen. Letztendlich wird im Gesetzentwurf selbstverständliches geregelt. Jeder Gewerbetreibende (nicht nur im Handwerk) kann in Ausübung seiner ureigensten Tätigkeit Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen, soweit dies erforderlich ist. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Durch den gewählten Ansatz entsteht jedoch der Eindruck, als dürften nur die genannten Handwerke und Gewerbe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen, andere Handwerke und Gewerbe aber nicht.

Vorschlag

Deshalb wäre es zielführender, § 1 Absatz 4 Übergangsgesetz nach einer Übergangsfrist von drei Jahren außer Kraft treten zu lassen.

In dieser Zeitspanne sollen die bisherigen Bestimmungen fortgelten; nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ist den betroffenen Betrieben der Zugang zu Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks nicht abgeschnitten. Im Rahmen des § 5 der Handwerksordnung können Betriebe eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung auch Arbeiten in anderen Handwerken nach § 1 Abs. 1 ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Hiermit ist auch die mietrechtliche Überlassung des Gerüsts gegen Entgelt etwa des Rohbauunternehmers an ein anderes Gewerk (z.B. Dachdecker) abgedeckt. Soll das Gerüstbauerhandwerk darüber hinausgehend ausgeübt werden, kann eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder eine Ausübungsbeurteilung nach § 7a der Handwerksordnung beantragt werden. Mittel- bis langfristig soll erreicht werden, dass alle Betriebe, die überwiegend Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks ausüben, entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die 1998 eingeführte Regelung für das Gerüstbauerhandwerk in § 1 Abs.4 S.1 Übergangsgesetz bereits dem Titel nach lediglich als übergangsweise Regelung gedacht war. Zudem wird eine Angleichung der Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit erreicht.

Mit der hier vorgeschlagenen Lösung würde nicht nur für das Gebäudereinigerhandwerk, sondern auch alle anderen zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe, bei deren Tätigkeit Gerüste eingesetzt werden, eine dauerhafte Regelung geschaffen. Denn auch für sie gilt der allgemeine Grundsatz, dass den Betrieben das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten nur zur Ermöglichung der zu

diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten erlaubt ist.

Damit wird auch der Intention des Gesetzgebers von 2003/04 Rechnung getragen, der in seiner Gesetzesbegründung zum HwOuaÜG ausführte:

„Gleichzeitig muss, um die Intention des Gesetzgebers von 1998 zu erhalten und um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, den in Anlage B der Handwerksordnung überführten Gewerben wie bisher die Ausübung der Tätigkeiten erhalten bleiben, die ihnen durch die Handwerksnovelle 1998 zugeordnet worden sind. Es handelt sich um Tätigkeiten, die für die künftig zulassungsfreien Gewerbe der Anlage A erforderlich sind, damit sie ihr Gewerbe ausüben können (vgl. BT-Drucksache 15/1206 vom 24. März 2003, S. 43).“

Mit dem Wegfall der Regelung des § 1 Abs. 4 Übergangsgesetz wird aber insgesamt verhindert, dass sich Gewerbetreibende mit einem zulassungspflichtigen Handwerk oder dem Gebäudereinigerhandwerk bei den zuständigen Handwerkskammern eintragen lassen, tatsächlich jedoch überwiegend Tätigkeiten des Gerüstbauhandwerks anbieten.

V. Verordnung über verwandte Handwerke

Die Verordnung über verwandte Handwerke soll grundsätzlich wieder auf den Stand vor 2004 gebracht werden, wo dies sinnvoll ist.

Bewertung

Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht in zwölf Handwerken ist auch eine Anpassung der Verordnung über verwandte Handwerke erforderlich geworden. Der Ansatz ist richtig, die Verordnung grundsätzlich wieder in diejenige Fassung zu bringen, die bis zum 31. Dezember 2003 gegolten hat. Die Entwicklung zwischen 2004 und Anfang 2020 lässt dies jedoch nicht für alle Konstellationen wie etwa bei Maler und Lackierer/Raumausstatter zu. Insofern begrüßen wir, dass dies im aktuellen Verordnungsentwurf entsprechend berücksichtigt wird. Darüber hinaus schlagen wir vor, zukünftig auch auf die

Verwandtschaft Behälter- und Apparatebauer-Handwerk/Klempner-Handwerk zu verzichten. Nach Ansicht des zuständigen Fachverbandes, der wir uns anschließen, spiegelt die vorgeschlagene Verwandtschaft der Gewerke Behälter und Apparatebauer auf der einen und Klempner auf der anderen Seite zwar das historische Verhältnis der beiden Gewerke wider, ist jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig und durch betriebliche Realitäten auch nicht erforderlich.

VI. Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks

Die Einfügung „Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme wählen.“ erfolgt in Reaktion auf das von der EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2013/55/EU sieht ein explizites Wahlrecht zwischen den Ausgleichsinstrumentarien des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung vor. Der zutreffende Vortrag Deutschlands, das jeweils günstigere und passgenauere Ausgleichsinstrumentarium werde nach derzeit geltendem Recht im Benehmen mit dem Antragsteller ausgewählt, ließ die Europäische Kommission im Hinblick auf den Wortlaut der Richtlinienvorgabe nicht gelten.

VII. Artikel 5 „Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ und in Artikel 6 „Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“

Die in Artikel 5 „Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung“ und in Artikel 6 „Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“

vorgesehenen Änderungen werden von uns in Abstimmung mit dem zuständigen Zentralfachverband unterstützt und halten wir für erforderlich.

VIII. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Vorschläge zur Änderung der HwO

Wir möchten im Zusammenhang der geplanten HwO-Änderungen auch noch einmal anregen, das Reisegewerbe abzuschaffen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Regelungen sind ein Systembruch gegenüber den handwerksrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Gefahrengeneignetheit. Eine Privilegierung von Gewerbetreibenden, die ohne Nachweis einer Qualifikation tätig werden können, ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Vorschlag

Wegfall des Titels III der Gewerbeordnung.

Alternativ

Streichung des Wortes „stehendes“ in § 1 Abs. 1 HwO.